

Abchrift.

Franz Heitzmann
Fürth, Leyherstr. 16

Fürth, den 10. Februar 1954

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister !

Der Stadtrat Fürth hat mir mit einem Schreiben vom 30.12.53 (Tg.B.N.r 3400 I 51) mitgeteilt, daß mein Anstellungsverhältnis im früheren Orchester des Stadttheaters Fürth nicht unter das Bundesgesetz zu Art. 131 GG. fällt und somit meinerseits kein Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung besteht.

Jch glaube annehmen zu können, daß der derzeitige Gesetzeszustand des Art. 131 keine endgültige Regelung darstellt. Auch dürfte meines Erachtens, außer den rechtlichen Ansprüchen, der moralische Standpunkt nicht ganz außer Acht gelassen werden, wenn die Möglichkeit einer Wiedereinstellung keine besondere Schwierigkeit bereitet.

Jn meinem Falle wäre ein Dienstverhältnis im Orchester der Städt. Bühnen Nürnberg-Fürth wohl zu erreichen, nachdem ich volle drei Jahre als ständige Aushilfe den gestellten Anforderungen gerecht wurde und seitens der Musikvorstände keinesfalls eine Ablehnung aus künstlerischen Gründen besteht. Dazu möchte ich weiter erwähnen, daß ich von 1928 bis Kriegsende (ab 1939 bei der Stadt Fürth) Vertragsangestellter war.

Durch die erweiterte Theaterfusion dürften doch die Wünsche des Stadtrates Fürth bei ihren Vertragspartner in Nürnberg Gehör finden.

Jch bitte Sie, verehrter Herr Oberbürgermeister für meinen Wunsch, wieder in ein ordentliches Dienstverhältnis zu gelangen, Verständnis zu haben und sich bei diesbezüglichen Besprechungen zwischen Fürth und Nürnberg für mich zu verwenden.

In ergebener Hochachtung !